

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Obere Salzböde (VF1579), Kreis Marburg-Biedenkopf

Einladung

zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Obere Salzböde

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 21. 7. 2005 ist gemäß § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546; in der jeweils gültigen Fassung) die Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Obere Salzböde als Körperschaften des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 Abs. 1 und 5 FlurbG ist für jede Teilnehmergemeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und gegebenenfalls für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Teilnehmersammlung mit Wahltermin eingeladen, für

**Montag, den 17. Oktober 2016, um 19:00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung in Bad Endbach, Kursaal
Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach**

Vorgesehene Tagesordnung: 1. Stand des Verfahrens und weiterer Verfahrensablauf,
 2. **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergemeinschaft
 3. Verschiedenes

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme. **Bevollmächtigte** haben sich im Wahltermin durch eine **schriftliche Vollmacht des/r zu vertretenden Eigentümer/s** auszuweisen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Der Vorstand der TG soll aus 3 ordentlichen Mitgliedern bestehen und wird für die Dauer des Verfahrens gewählt. Aufgrund der geringen Größe des Verfahrensgebietes könnte auf die Wahl von Stellvertretern verzichtet werden. Die Wahl wird von der Flurbereinigungsbehörde geleitet

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft bei wichtigen Angelegenheiten im Flurbereinigungsverfahren und wirkt in verschiedenen Verfahrensabschnitten mit, unter anderem bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, der Wertermittlung der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstücke und bei der Festlegung und Vergabe von Ausbaumaßnahmen.

Er wirkt nicht mit bei der Festlegung der neuen Grundstücke der einzelnen Beteiligten.

Marburg, den 16. 09. 2016

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg
Tel. 06421 3873 0
Az: 2-VF 1579

Im Auftrag

(S)

gez. Sauer

(Sauer)